Vermerk

zur vereinfachten Überprüfung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Groß Niendorf vom 20.03.2019

gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

1 Bewertung der Umsetzung des Aktionsplans

1.1 Konnten die im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden?

Maßnahme 1: Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (verträgliche Abwicklung des Verkehrs)

Es besteht bereits eine Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h. Eine weitere Senkung konnte nicht umgesetzt werden. Bewertung: -

Maßnahme 2: Einbau von lärmminderndem Asphalt (verträgliche Abwicklung des Verkehrs) Ein Einbau von lärmminderndem Asphalt hat nicht stattgefunden. Bewertung: -

Maßnahme 3: Bau / Erhöhung von Schallschutzwänden und –wällen (baulicher Schallschutz) In der Gemeinde gibt es keine Schallschutzwände. Neue Schallschutzwände wurden nicht gebaut. Bewertung: -

Maßnahme 4: Einbau von Schallschutzfenstern (baulicher Schallschutz)

Der Einbau von Schallschutzfenstern hat nicht stattgefunden. Bewertung: -

Maßnahme 5: Vermeidung von Fernverkehr durch außerörtliche Umfahrung (Lärmverlagerung)

Die Vermeidung von Fernverkehr durch außerörtliche Umfahrungen ist nicht geschehen. Bewertung: -

Maßnahme 6: Reduzierung der Quell- und Zielverkehre durch Förderung des ÖPNV, der Fußund Radverkehre (Lärmvermeidung)

Eine Reduzierung der Quell- und Zielverkehre durch Förderung des ÖPNV, der Fuß- und Radwege ist nicht erfolgt. Bewertung: -

Maßnahme 7: Einschränkung des Lkw-Verkehrs (Lärmvermeidung) Eine Einschränkung des Lkw-Verkehrs konnte nicht erreicht werden. Bewertung: -

Maßnahme 8: Verstetigung des Verkehrs (verträgliche Abwicklung des Verkehrs) Eine Verstetigung des Verkehrs ist nicht erfolgt. Bewertung: -

1.2 Wurden planungsrechtliche Festsetzungen getroffen, sind diese noch geeignet, wurden sie und in anderen Planungen bzw. von anderen Planungsträgern berücksichtigt, z. B. zum Schutz von ruhigen Gebieten?

Beim Schutz der ausgewiesenen ruhigen Gebiete vor einer Zunahme des Lärms steht der Vorsorgegedanke im Vordergrund. Daher werden von den zuständigen Planungsträgern zukünftig alle Freiraum-, Verkehrs- und Stadtplanungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die ruhigen Gebiete überprüft und der Aspekt des Lärmschutzes berücksichtigt (§ 47d Abs. 6 BlmSchG i.V.m. § 47 Abs. 6 Satz 2 BlmSchG).

Es gab in dem Zeitraum keine Planungen von Planungsträgern.

1.3 Wurden langfristige Strategien entwickelt, wurde diese verfolgt? Sind diese wirksam zweckdienlich und aktuell?

Die Gemeinde Groß Niendorf ist von der Hauptlärmquelle B 432 betroffen, die sich nicht in der gemeindlichen Straßenbaulast befindet. Daher wird auch zukünftig auf den Baulastträger und die für verkehrsrechtliche Maßnahmen zuständigen Behörden eingewirkt, um alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an dieser Straße umzusetzen.

Darüber hinaus bestehen natürlich weitere Möglichkeiten für die Gemeinde den Lärm zu reduzieren bzw. darauf hinzuwirken, dies betrifft insbesondere das nachgeordnete Straßennetz und die Bauleitplanung.

1.4 Wie ist die Umsetzung insgesamt zu bewertet, welche Hemmnisse und Optimierungsmöglichkeiten werden gesehen?

Die Umsetzung der Lärmminderungsmaßnahmen sind generell als schwierig zu betrachten, da der Großteil der Maßnahmen die B 432 betreffen und die Straße sich nicht in der gemeindlichen Straßenbaulast befindet.

Für die betrachtete Hauptverkehrsstraße B 432 ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV S-H) der zuständige Straßenbaulastträger. Maßnahmen zur Lärmminderung an dieser Hauptverkehrsstraße müssen in Zusammenarbeit mit dieser für die Umsetzung zuständigen Behörde erarbeitet werden.

2 Bewertung der Ergebnisse des Aktionsplans

- 2.1 Hat sich durch den Aktionsplan die Zahl der betroffenen Personen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser oder die Größe der betroffenen Flächen relevant verändert?
 Durch die vorgeschlagene Maßnahme an der B 432 kann es zu einer Reduzierung der belasteten Anwohner in Groß Niendorf kommen. Konkretere Angaben über die Reduzierung der Anzahl der Belasteten können nur durch zusätzliche lärmtechnische Berechnungen erarbeitet werden.
- 2.2 Hat sich die Lärmsituation geändert?

Die Lärmsituation hat sich nicht geändert. Lediglich ein neues Berechnungsverfahren für die belasteten Personen wurde angewendet. Die Ergebnisse sind nicht vergleichbar.

- 2.3 Ergeben sich relevante Änderungen aus
 - geänderten rechtlichen Vorgaben oder Planungen von Bund, Land oder EU oder
 - neuen Entscheidungen oder Planungen der Gemeinden z. B.: F- und B-Pläne?
 Es ergeben sich keine relevanten Änderungen.
- 2.4 Stehen der Aufwand und die Kosten der Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zur erreichten Minderung der Belastung?

Es sind keine Kosten entstanden.

2.5 Wie ist die Wirksamkeit des Aktionsplans insgesar timierungsmöglichkeiten werden gesehen?	in 2d bewertet, welche Herminisse did Op-
Die Wirksamkeit des Aktionsplanes ist als unrelevant zu bewerten, da die Gemeinde Groß Niendorf nicht der Straßenbaulastträger der betrachteten B 432 ist und somit auch keine Maßnahmen durchführen kann.	
Harmon datomamon kam.	
Ort. Datum Unte	rschrift / Stempel